

Anzeige der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (UMA) gem. § 42a SGB VIII an die Landesstelle zur Verteilung von UMA beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt innerhalb von 7 Werktagen:

Referat 502 - Landesjugendamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale, Tel. 0345/ 514-1662
Herr Fischer, in Vertretung Frau Friedrich -1864

per Telefax: 0345/ 514-1719

1. Absender (*bitte nachfolgend ergänzen*)

Jugendamt:

Anschrift:

Ansprechpartner/in:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

2. Angaben zum UMA (*bitte nachfolgend ergänzen*)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht (m/w):

Staatsangehörigkeit:

Herkunftsland:

Nationalität/ Ethnie:

Religion:

Familienstand:

Sprache:

Tag vorläufiger Inobhutnahme:

Fremdsprachenkenntnisse:

ggf. Besonderheiten:

3. Einschätzung zur Gewährleistung des Kindeswohls vornehmen (*bitte nachfolgend ausfüllen bzw. ergänzen*)

Der Landkreis _____/ die kreisfreie Stadt _____ ist für die vorläufige Inobhutnahme des o. a. Kindes/ Jugendlichen gemäß § 88a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständig.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII wurde zusammen mit dem Kind/ Jugendlichen eingeschätzt, ob dessen Wohl durch die Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet würde.

Dabei wurde festgestellt, dass

1. sich eine mit dem Kind/ Jugendlichen verwandte Person im In- oder Ausland aufhält,

- ja
 nein

falls ja mit welchen (Verwandtschaftsgrad, Name, Wohnort)

2. das Wohl des Kindes/ Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen UMA erfordert,

- ja
 nein

falls ja mit welchen (Name/n?)

3. der Gesundheitszustand des Kindes/ Jugendlichen die Durchführung des Verteilverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt.

- ja
 nein

4. Ergebnis (bitte ankreuzen)

Gemäß dem Ergebnis der Einschätzung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist das Wohl des Kindes/ Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet. Das o. a. Kind/ der o. a. Jugendliche wird demnach von der Verteilung gem. § 42b Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII ausgeschlossen.

Gemäß dem Ergebnis der Einschätzung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist das Wohl des Kindes/ Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilverfahrens *nicht* gefährdet. Aufgrund der Quotenuntererfüllung des Landkreises/ der kreisfreien Stadt bleibt die Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes jedoch bestehen. (entspricht der Meldung über die vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII)

Gemäß dem Ergebnis der Einschätzung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist das Wohl des Kindes/ Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilverfahrens *nicht* gefährdet. Das o. a. Kind/ der o. a. Jugendliche wird demnach zur Verteilung angemeldet.

sonstige Gründe: _____

5. Sonstige Hinweise:

(Unterschrift)